



## Informationsvorlage

630/286/2017

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 12.01.2017	Aktenzeichen: SSV0001/2016, 630-B2	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	23.01.2017	Vorberatung N
Ortsbeirat Queichheim	09.02.2017	Kenntnisnahme Ö
Bauausschuss	14.02.2017	Kenntnisnahme Ö

### Betreff:

Antrag eines Unternehmens zur Lagerung, zum Umschlag und Behandlung von Abfällen auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz über die Erweiterung der Betriebsflächen, Erhöhung der Jahresmengen und der Lagerkapazitäten u.a. auf dem Grundstück Kleiner Sand 3

### Information:

Der Antragsteller betreibt auf seinem Betriebsgelände Kleiner Sand 3a in 78629 Landau (früher städtische Kläranlage) eine nach dem Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) genehmigungspflichtige Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen. Die Anlage wurde in 2003 von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) erstmals und eine Betriebserweiterung in 2012 genehmigt.

Die Firma beabsichtigt folgende Änderungen:

- Erweiterung der Betriebsfläche durch Anmietung einer Teilfläche des südlich angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 2992/6. Dort soll ein Mietpark für Maschinen und Baugeräte eingerichtet werden.
- Erhöhung der Jahresmenge und Lagerkapazität der auch bislang schon gehandhabten Stoffe im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes.  
*(Die Behandlungsleistung für Bauschutt bleibt unverändert.)*
- Betrieb einer Ballenpresse zur Transportoptimierung. Sie befindet sich innerhalb einer Lagerbox, so dass Lärmemissionen auf die Umgebung durch diese minimiert werden. Mit der Presse werden Papier, Pappe, Kartonnagen sowie Kunststoffe zu Ballen verpresst.
- Verlängerung der nördlichen, an der Betriebsgrenze verlaufenden Lärm- und Anschüttwand, so dass der Lärmriegel nach Norden geschlossen wird. Die Lärmschutzwand hat eine Länge von ca. 37 m und eine Höhe von ca. 7 m.
- Befestigung einer Teilfläche des Betriebsgeländes in Betonbauweise zur Zwischenlagerung und Behandlung von Bauschutt.

Der Antrag nach § 16 BImSchG wurde durch die SGD als zuständige Genehmigungs-behörde zur Abgabe einer baurechtlichen Stellungnahme bei der Stadt Landau vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans D6-Neuaufstellung, Teilbereich 1 der das Baugrundstück als Gewerbegebiet ausweist. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Betrieben, die dem Genehmigungsverfahren nach den §§ 4ff. BImSchG unterfallen, können zwar grundsätzlich solche Störpotenziale unterstellt werden. Sie sind jedoch in Gewerbegebieten zulässig, wenn sie in atypischer Weise betrieben werden.

Eine solche Atypik wurde durch Vorlage von Schall- und Staubgutachten nachgewiesen. Danach werden die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes festgelegten zulässigen Schallimmissionen aber auch die zulässigen Staubimmissionen insbesondere auch im Bereich des westlich angrenzenden

Wohngebietes ohne besondere Vorkehrungen organisatorischer Art bzw. Einhaltung von Verhaltensregeln durch Mitarbeiter eingehalten.

Das Vorhaben ist daher aus baurechtlicher Sicht innerhalb des Gewerbegebiets zulässig. Eine dementsprechende Stellungnahme wurde daher bereits gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben.

**Anlagen:**

3 Bauunterlagen

Schlusszeichnung:

